

Beschluß des Großen Rathes,
betreffend die Art und Weise, wie das
Staatsvermögens-Deficit gedeckt wer-
den soll.

In Genehmigung des Commissional-Antrags
über denjenigen Theil der von dem Kleinen Rathe
mit der Staatsrechnung vom Jahr 1816 hinter-
brachten Weisung, welcher die Art und Weise
betrifft, wie das durch mehrjährigen Mißwachs und
durch außerordentliche Kriegsausgaben entstandene
Deficit in den Staats-Finanzien wieder gedeckt wer-
den soll, wurde von dem Großen Rathe beschlossen:

Als Grundsatz wird angenommen, daß das
Staatsvermögens-Deficit, soweit es nicht durch
allfällige künftige Ueberschüsse auf den Jahresrech-
nungen getilgt werden kann, allmählig durch directe
Vermögenssteuern gedeckt werden solle, und zwar in
der Meinung, daß diese letztern hauptsächlich zu Aus-
gleichung des noch unbedeckten Theils der Kriegsaus-
gaben verwendet, der übrige Theil des Deficit aber
möglichster maßen durch die in der Finanzverwaltung
selbst zu suchenden eigenen Mittel gedeckt werden soll.

Zürich, Samstags den 20ten Christmonath 1817.

Im Nahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amstburgermeister,

W y f.

Der Erste Staatschreiber,

L a n d o l t.

Be-